

// Hybridfinanzierung im AV II - Informationen und Beispiele zum Meldewesen und Zahlverfahren



Hinweis: Im folgenden Text wird mehrmals der Begriff OPAL genutzt. Hierbei handelt es sich um die bestandsführende Software, die bei den kvw genutzt wird.

// Hintergrund

Der Abrechnungsverband (AV) II der kvw war bis zum 31.12.2023 vollständig kapitalgedeckt finanziert. Ab dem 01.01.2024 wurde umgestellt auf eine Hybridfinanzierung aus Kapitaldeckungsverfahren und Umlageverfahren. Motivation dafür war unter anderem die Stabilisierung der Finanzierungssätze. Aufgrund der schon länger andauernden Niedrigzinsphase auf dem Kapitalmarkt hätte ohne die Umstellung auf die Hybridfinanzierung der Beitragssatz sehr deutlich angehoben werden müssen.

Quotierung in der Finanzierung und in den Ansprüchen

Das folgende Schaubild zeigt einen beispielhaften Versicherungsverlauf und die sich daraus ergebende Quotierung in der Finanzierung, sowie die Quotierung der Ansprüche und Bruttoleistungen.

Quotierung der Ansprüche											 Maria Musterfrau Altersrentnerin ab 1. Januar 2026		
Jahr	Entgelt EUR	Finanzsatz Beitrag	Beitrag EUR	Finanzsatz Umlage	Umlage EUR	Altersfaktor	VP Gesamt	VP-Quote Beitrag	VP-Quote Umlage	VP Beitrag	VP Umlage		
2009	40.000	4,00	1.600			1,20	4,00	100%		4,00			
2010	40.250	4,00	1.610			1,20	4,03	100%		4,03			
2011	40.500	4,80	1.944			1,10	3,71	100%		3,71			
2012	40.750	4,80	1.956			1,10	3,74	100%		3,74			
2013	41.000	4,80	1.968			1,10	3,76	100%		3,76			
2014	41.250	4,80	1.980			1,00	3,44	100%		3,44			
2015	41.500	4,80	1.992			1,00	3,46	100%		3,46			
2016	41.750	5,90	2.463			1,00	3,48	100%		3,48			
2017	42.000	5,90	2.478			1,00	3,50	100%		3,50			
2018	42.250	5,90	2.493			0,90	3,17	100%		3,17			
2019	42.500	6,50	2.763			0,90	3,19	100%		3,19			
2020	42.750	6,70	2.864			0,90	3,21	100%		3,21			
2021	43.000	6,90	2.967			0,90	3,23	100%		3,23			
2022	43.250	6,90	2.984			0,90	3,24	100%		3,24			
2023	43.500	6,90	3.002			0,80	2,90	100%		2,90			
2024	43.750	4,40	1.925	2,50	1.094	0,80	2,92	64%	36%	1,86	1,06		
2025	44.000	4,40	1.936	2,50	1.100	0,80	2,93	64%	36%	1,88	1,06		
2026	Rente erreicht												
Summen							57,89			55,77	2,12		
Anteile am Anspruch							100%			96,35%	3,65%		
Beispielellistung im Frühjahr 2026							231,56 EUR			223,11 EUR	8,45 EUR		

Erläuterungen zum Schaubild:

Frau Musterfrau ist von 2009 bis 2025 versichert. Ihr Arbeitgeber ist Mitglied im AV II und meldet jedes Jahr ihr Entgelt. Es steigt von Jahr zu Jahr.

Bis einschließlich 2023 zahlt das Mitglied nur Beiträge. Die Beiträge ergeben sich aus dem gemeldeten Entgelt und dem Finanzsatz für die Beiträge. Dieser ist im Laufe des Versicherungszeitraums von 4,0% auf 6,9% gestiegen.

Ab 2024 wird der Finanzsatz **Beitrag** gesenkt und gleichzeitig eine **Umlage** eingeführt mit einem eigenen Finanzsatz. Das Mitglied zahlt nun einen Beitrag in Höhe von 4,4%, wobei 4,0% Anteil des Arbeitgebers sind und 0,4 % Anteil der Beschäftigten und zusätzlich eine Umlage von 2,5%.

Diese beiden Finanzsätze können theoretisch jedes Jahr angepasst werden. Tatsächlich ist es aber das Ziel der kw, die Sätze stabil zu halten und nach etwa fünf Jahren neu zu bewerten und sie gegebenenfalls anzupassen.

// Meldungen der Mitglieder

Die Mitglieder melden zukünftig unter dem führenden **Versicherungsmerkmal** (VM)

- 15 / Pflichtbeitrag,
- 22 / und 23 / Altersteilzeit,
- 47 / Wegfall der Beitragsmonate und
- 48 / Nach-/Rückzahlungen ohne Beitragsmonate
- zusätzliche Zeitabschnittdetails mit dem Versicherungsmerkmal **11 / Umlage**.

Die Entgelte für VM15/VM22/VM23/VM47/VM48 müssen derselben Höhe entsprechen wie die Meldung mit dem VM11.

VM11 muss mit diesen **Steuermerkmalen** (SM) kombiniert werden:

- 10 / Pauschal- / individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- 11 / § 3 Nr. 56 EStG

VM11 wird immer mit Einzahler 01 / Arbeitgeber meldet.

VM11 darf nicht allein meldet werden. Es ist kein führendes Versicherungsmerkmal.

Hier ein Überblick über die Steuermerkmale:

Steuermerkmale Kapitaldeckung

- 01 / § 3 Nr. 63 EStG
- 02 / § 40 b EStG
- 03 / § 19 EStG
- 04 / § 10 a EStG / Riester-Förderung
- 05 / § 40 a Abs. 2 EStG
- 07 / § 100 EStG

Steuermerkmale Umlage

- 10 / Pauschal- / individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- 11 / § 3 Nr. 56 EStG

// Beispiele für Meldungen ab dem 01.01.2024

Die folgenden Beispiele sind Auszüge aus OPAL. Wenn kein anderer Zeitraum genannt ist, gilt immer der Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Die Finanzsätze sind 4,4 % für den Beitrag, die sich auf 4,0 % für den Arbeitgeber und 0,4 % für die Arbeitnehmer aufteilen und 2,5 % für die Umlage, die komplett vom Arbeitgeber getragen wird.

/ Führendes Merkmal VM15

Entgelt 60.000,00 € 01.01.2024 - 31.12.2024

Grunddaten Detailldaten Berechnete Daten							
Führendes Merkmal:	15 Pflichtbeitrag (AV II)						
Abschnittsart:	01 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (VM 10, 15)						
EZ VM SM Entgelt Vers.pkt. Umlage/Beitrag Kinder							
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	11 Umlage (AV II)	11 § 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen / Voll...)	3.120,00	0,1037	78,00		
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	11 Umlage (AV II)	10 Pausch.- / indiv. verst. Uml. oder Sani	56.880,00	1,8891	1.422,00		
03 Arbeitgeber mit Eigenbeteiligung	15 Pflichtbeitrag (AV II)	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollb...)	5.454,55	0,3188	240,00		
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	15 Pflichtbeitrag (AV II)	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollb...)	54.545,45	3,1884	2.400,00		

Die Summe der **Entgelte** der VM11 Meldungen muss identisch sein zu denen der VM15 Meldungen. Für die **steuerliche Bewertung** werden die Punkte im Verhältnis 4,4 zu 2,5 auf die Versicherungsmerkmale VM15 und VM11 aufgeteilt. Die Versicherungsmerkmale bestimmen die **Finanzsätze**, die gültig sind. Für VM15 gilt der Beitragssatz von 4,4 %. Für VM11 gilt der Umlagesatz von 2,5 %. Die **Anspruchsquotierung** ordnet die Punkte den Anspruchskategorien zu. Diese Zuordnung wirkt nicht auf die einzelnen Zeitabschnittdetails, sondern auf die Gesamtpunkte des Zeitabschnitts.

Der Arbeitgeber meldet genau so viel Entgelt mit Einzahler 03 / **Eigenbeteiligung** mit VM15, dass der Arbeitnehmer sich letztlich mit 0,4% seines Entgeltes am Beitrag beteiligt.

Entgelt 171.402,60 € 01.01.2024 – 31.12.2024

Grunddaten Detailldaten Berechnete Daten							
Führendes Merkmal:	15 Pflichtbeitrag (AV II)						
Abschnittsart:	01 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (VM 10, 15)						
EZ VM SM Entgelt Vers.pkt. Umlage/Beitrag Kinder							
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	15 Pflichtbeitrag (AV II)	03 § 19 EStG	6.033,86	0,3527	265,49		
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	15 Pflichtbeitrag (AV II)	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit ...)	149.786,96	8,7557	6.590,63		
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	11 Umlage (AV II)	10 Pausch.- / indiv. verst. Uml. od...	171.402,60	5,6927	4.285,07		
03 Arbeitgeber mit Eigenbeteiligung	15 Pflichtbeitrag (AV II)	03 § 19 EStG	641,79	0,0375	28,24		
03 Arbeitgeber mit Eigenbeteiligung	15 Pflichtbeitrag (AV II)	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit ...)	14.939,99	0,8733	657,36		

/ Altersteilzeit

Entgelt 30.000,00 € 01.01.2024 – 31.12.2024

Grunddaten Detaildaten Berechnete Daten							
Führendes Merkmal:	23 ATZ nach dem 31.12.2002 vereinbart						
Abschnittsart:	03 Altersteilzeit (VM 22-24)						
X							
EZ	VM	SM	Entgelt	Vers.pkt.	Umlage/Beitrag	Kind	
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	23 ATZ nach dem 31.12.2002 vereinbart	07 § 100 EStG	21.818,18	0,9275	960,00		
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	23 ATZ nach dem 31.12.2002 vereinbart	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / ...)	5.454,55	0,2319	240,00		
03 Arbeitgeber mit Eigenbeteiligung	23 ATZ nach dem 31.12.2002 vereinbart	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / ...)	2.727,27	0,1159	120,00		
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	11 Umlage (AV II)	11 § 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen / ...)	30.000,00	0,7247	750,00		

Wurde die Altersteilzeit nach dem TV-Flex vor dem 31.12.2022 angetreten, ist das führende VM während der Altersteilzeit nicht das VM 15, sondern das VM23. Hier kommen nun Meldungen mit dem VM11 hinzu.

Ab dem 01.01.2023 ist das Altersteilzeit-Gesetz maßgeblich. Altersteilzeiten werden jetzt mit dem VM 15 in der tatsächlichen Höhe gemeldet. Auch hier kommen die Meldungen mit dem VM 11 hinzu.

/ BAT1 übersteigendes Entgelt

Entgelt 132.059,90 € 01.01.2024 – 31.12.2024

PV-Arbeitsverhältnis (Mitglied) (ID: 1919959)							
Arbeitsverhältnis Beschäftigungszeiten							
X							
Beginn	Ende	Art	Summe Entgelt	Punkte			
01.01.2024	31.12.2024	01 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (VM 10, 15)	132.059,90				
01.01.2024	31.12.2024	02 BAT 1 übersteigendes Entgelt (VM 17)	28.917,36				

Grunddaten Detaildaten Berechnete Daten							
Führendes Merkmal:	15 Pflichtbeitrag (AV II)						
Abschnittsart:	01 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (VM 10, 15)						
X							
EZ	VM	SM	Entgelt	Vers.pkt.	Umlage/Beitrag	Kind	
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	15 Pflichtbeitrag (AV II)	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit ...)	120.054,25	5,1037	5.282,39		
03 Arbeitgeber mit Eigenbeteiligung	15 Pflichtbeitrag (AV II)	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit ...)	12.005,65	0,5104	528,25		
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	11 Umlage (AV II)	10 Pausch.- / indiv. verst. Uml. od...	132.059,90	3,1898	3.301,50		

Grunddaten Detaildaten Berechnete Daten							
Führendes Merkmal:		17 BAT I übersteigendes zvpf. Entgelt					
Abschnittsart:		02 BAT 1 übersteigendes Entgelt (VM 17)					
D X							
EZ	VM	SM	Entgelt	Vers.pkt.	Umlage/Beitrag	Kinder	
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	17 BAT I übersteigendes zvpf. Ent...	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit ...	15.970,56	2.1294	1.437,35		
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	17 BAT I übersteigendes zvpf. Ent...	03 § 19 EStG	12.946,80	1.7262	1.165,21		

BAT1 übersteigendes Entgelt wird weiterhin als **überlappender Zeitabschnitt** gemeldet mit VM17. Das Entgelt mit VM17 wird weiterhin nur einmal gemeldet. Die Zuordnung erfolgt in voller Höhe zur Kapitaldeckung. Es sind daher nur die Steuermerkmale 01 und 03 zulässig. Für VM17 gilt ein **erhöhter Beitrag** von 9%.

Die Versorgungspunkte für VM17 werden auch zu 100% dem Kapitaldeckungsanspruch zugeordnet.

/ Mutterschutz und Elternzeit

Entgelt 8.000,00 € 01.01.2024 – 18.03.2024 VM 15 und VM 11

Grunddaten Detaildaten Berechnete Daten							
Führendes Merkmal:		15 Pflichtbeitrag (AV II)					
Abschnittsart:		01 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (VM 10, 15)					
D X							
EZ	VM	SM	Entgelt	Vers.pkt.	Umlage/Beitrag	Kinder	
03 Arbeitgeber mit Eigenbeteiligung	15 Pflichtbeitrag (AV II)	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit ...	727,27	0,0889	32,00		
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	15 Pflichtbeitrag (AV II)	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit ...	7.272,73	0,8889	320,00		
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	11 Umlage (AV II)	11 § 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit ...	8.000,00	0,5555	200,00		

Fiktives Entgelt 8.500,00 € 19.03.2024 – 29.06.2024 VM 27 Mutterschutz

Grunddaten Detaildaten Berechnete Daten							
Führendes Merkmal:		27 Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchuG					
Abschnittsart:		10 Mutterschutz (VM 27, 39)					
D X							
EZ	VM	SM	Entgelt	Vers.pkt.	Umlage/Beitrag	Kinder	
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	27 Mutterschutzzeit nach § 3 Abs. ...	00 Steuerneutral	8.500,00	1,6291	0,00		

Mutterschutzzeiten werden gemeldet wie bisher. Aus dem **fiktiven Entgelt** ergeben sich die Versorgungspunkte.

30.06.2024 – 31.12.2024 VM 28 Elternzeit

/ Elternzeit

Grunddaten Detaildaten Berechnete Daten							
Führendes Merkmal:		28 Elternzeit					
Abschnittsart:		04 Elternzeit (VM 28)					
<input type="button"/> X <input type="button"/>							
EZ	VM	SM	Entgelt	Kinder	Vers.pkt.	Umlage/Beitrag	Monate
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	28 Elternzeit	00 Steuerneutral		1	0,575	0,00	

Elternzeiten werden gemeldet wie bisher. Entgelt wird nicht mitgegeben. Die Versorgungspunkte ergeben sich aus der Anzahl der Kinder und der dazu gehörigen sozialen Komponente.

Übersicht über alle drei Abschnitte:

Arbeitsverhältnis		Beschäftigungszeiten			
<input type="button"/> X <input type="button"/>	<input type="button"/>				
	Beginn	Ende	Art	Summe Entgelt	Punkte
	30.06.2024	31.12.2024	04 Elternzeit (VM 28)	0,00	0,575
	19.03.2024	29.06.2024	10 Mutterschutz (VM 27, 39)	8.500,00	1,6291
	01.01.2024	18.03.2024	01 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (VM 10, 15)	8.000,00	1,5333

/ VM48 Nach-/Rückzahlung ohne Beitragsmonate

Rückzahlung Entgelt – 43.460,51 € 01.01.2024 – 31.12.2024

Grunddaten Detaildaten Berechnete Daten							
Führendes Merkmal:		48 Nach-/ Rückzahlung ohne Beitragsmonate					
Abschnittsart:		01 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (VM 10, 15)					
<input type="button"/> X <input type="button"/>							
EZ	VM	SM	Entgelt	Vers.pkt.	Umlage/Beitrag	Ki	
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	11 Umlage (AV II)	10 Pausch.- / indiv. verst. Uml. oder Sani	-11.230,71	-0,7799	-280,77		
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	48 Nach-/ Rückzahlung ohne Beitr...	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträ...	-39.509,57	-4,8289	-1.738,42		
01 Arbeitgeber (Beteiligter / Mitglied)	11 Umlage (AV II)	11 § 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umla...	-32.229,80	-2,2382	-805,75		
03 Arbeitgeber mit Eigenbeteiligung	48 Nach-/ Rückzahlung ohne Beitr...	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträ...	-3.950,94	-0,4829	-173,84		

Nach- und Rückzahlungen mit VM48 werden analog VM15 gemeldet. Das heißt, es kommen nun Meldungen mit VM11 hinzu.

// Trennungsprinzip in der Finanzbuchhaltung

Zur Einhaltung des Trennungsprinzips zahlen die Mitglieder mit der Einführung der Hybridfinanzierung Beiträge und Umlagen getrennt ein und verwenden dafür unterschiedliche Kassenzeichen und Bankkonten.

Stand November 2025